

S a t z u n g



***A**rbeiter - **U**nterstützungs - **V**erein*

1905 e.V. Niedermohr

Bei der heute, den 21.03.2025, im Vereinshaus „Zur Fels“ in Niedermohr, nach ordnungsgemäßer Einladung stattgefundenen Jahreshauptversammlung, wurde beschlossen, das bisherige am 06.01.1980 und letztmals am 14.03.2004 geänderte Satzungswerk des ARBEITER-UNTERSTÜTZUNGS-VEREIN 1905 e.V. Niedermohr aufzuheben und durch folgende neue Satzung zu ersetzen:

§ 1 Name

Der Verein führt nach Einführung der Satzung und Eintragung in das Vereinsregister Zweibrücken die Bezeichnung:

Arbeiter-Unterstützungs-Verein 1905 e.V. Niedermohr

Der Verein hat seinen Sitz in 66879 Niedermohr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Arbeiter-Unterstützungs-Verein 1905 e.V. Niedermohr ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des §53 des Versicherungsgesetzes, jedoch gemäß §157a dieses Gesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt, und hat seinen Sitz in 66879 Niedermohr.
2. Der Verein gewährt beim Tode eines seiner Mitglieder das in §6 festgelegte Sterbegeld.
3. Die Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Vereins erfolgen durch die ordentlichen Versammlungen.

§ 3 Aufnahmefähigkeit

1. In den Verein können alle Personen aufgenommen werden, die in der Ortsgemeinde Niedermohr und Umgebung wohnen, das 16. Lebensjahr überschritten, jedoch das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
2. Nach Vollendung des 40. Lebensjahres kann nur noch eine Aufnahme als Fördermitglied (§ 4 Abs. 1b) erfolgen.
3. Für Aufnahme über dem 30. Lebensjahr ist für die Hälfte des in Wirklichkeit angefallenen Beitrages ab dem 30. Lebensjahr als Aufnahmegebühr zu zahlen.
4. Bei Wegzug aus dem Bezirk des Vereins (Ortsgemeinde Niedermohr) kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben, wenn der Beitrag auf Kosten und Gefahr des Mitgliedes dem Verein zugesandt wird.

§ 4 Mitglied

1. Dem Verein gehören als Mitglieder an:

- a. zahlende Mitglieder
- b. Fördermitglieder
- c. Ehrenmitglieder

2. Wer dem Verein beitreten will, hat einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Vorstandschafft entscheidet über diesen Antrag und übergibt im Falle der Annahme dem Antragsteller eine Satzung und ein Beitragsbuch. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Monatsbeitrages.

§ 5 Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschafft oder der Mitglieder entscheidet. Die Wirksamkeit des Erhöhungsbeschlusses kann erst im nachfolgenden Kalenderjahr wirksam werden.

Weitere Regelungen zu den Beiträgen finden sich in Anhang 1 „Beitrags-& Leistungsordnung“.

2. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift zu Jahresbeginn eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des jährlichen Mitgliedsbeitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

4. Mitglieder die das 80. Lebensjahr vollendet haben (Ehrenmitglieder) sind beitragsfrei.

§ 6 Leistungen des Vereins

1. Über die Höhe des Sterbegeldes für Mitglieder und Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Weitere Regelungen zu den Leistungen finden sich Anhang 1 „Beitrags-& Leistungsordnung“.

2. Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde an den Ehepartner/eingetragene Lebenspartner oder an die Person überwiesen, die die Begräbniskosten getragen hat. Im Zweifelsfall erfolgt die Auszahlung an die durch

Erbschein oder Testament mit Eröffnungsprotokoll legitimierten Erben. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die dem Verein mindestens 12 Monate angehört haben.

- 3.** *Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fördermitglieder (§4 Abs. 1b).*
- 4.** *Jedes Mitglied bekommt nach Vollendung des 80. Lebensjahr und 85. Lebensjahr ein Präsent, das ab dem 90. Lebensjahr jährlich überreicht wird. Verweis auf Anhang 1 „Beitrags-& Leistungsordnung“.*

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a.** *durch freiwilligen Austritt*
- b.** *durch Ausschluss*
- c.** *durch Tod*

- 2.** *Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von 6 (sechs) Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist, oder durch vereinsschädigendes Verhalten.*
- 3.** *Wird der Jahresbeitrag bei Barzahlung oder Überweisung trotz schriftlicher Mahnung nicht bis zum 30. April eines Jahres entrichtet, entfällt der Anspruch auf Leistungen nach §6 Abs. 1. Die Kosten hierzu trägt das Mitglied.*
- 4.** *Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, steht diesem eine schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.*
- 5.** *Mit dem Austritt oder der Ausschließung erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein. Personen die ohne triftigen Grund aus dem Verein ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, können nicht mehr aufgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorstandschaft.*

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a.** *Mitgliederversammlungen*
- b.** *Vorstandschaft*

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- 2.** Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, oder 1/10 aller Mitglieder es beantragen, einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- 3.** Die Einladung hierzu erfolgt durch die Bekanntmachung im zuständigen Amtsblatt und per E-Mail. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 4.** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und bis zu vier Ersatzleuten
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Festsetzung des Sterbegeldes und des Mitgliedsbeitrages
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - e. Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Jahresabschlusses
 - f. Wahl der Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertretern
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und Bestandsübertragung (§ 16)
- 5.** Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Mitgliederversammlung einzubringen. Diese sind schriftlich mit entsprechender Begründung bei der Vorstandschaft einzureichen.
- 6.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Satzungsänderungen sowie der Änderungen der Beitrags- & Leistungsordnung, zu denen eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist, getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 7.** Die Wahlen werden durch geheime, schriftliche Abstimmung vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes volljährige Mitglied kann gewählt werden. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Erklärung des zur Wahl stehenden Mitgliedes erforderlich.
- 8.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a. 1. Vorsitzende/r
- b. 2. Vorsitzende/r
- c. Kassenwart/in
- d. Schriftführer/in
- e. bis zu 5 Beisitzer/innen

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende/r, die jede/r für sich Einzelvertretungsmacht innehaben.

2. Satzungsbestimmung zur Qualifikation vom Vorstand:

Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereines sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehen verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist.
- b. In den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren, zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach §807 ZPO oder §284 AO verwickelt worden ist.

3. Die Vorstandschaft besteht aus bis zu neun Personen, die von der Mitgliederversammlung geheim und schriftlich zu wählen sind. Die Vorstandschaft verteilt unter sich die Ämter, die in § 10 Absatz 1 Buchstabe a-e festgelegt sind. Der Vorstand gibt die erfolgte Ämterverteilung der Mitgliederversammlung bekannt. Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als fünf, so hat die Vorstandschaft sich auf bis zu neun Personen aus den gewählten Ersatzleuten zu ergänzen.

4. Die Vorstandschaft ist mit fünf anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf von dem/der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Verein wird durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n vertreten.

5. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt wurde. Die Wiederwahl ist zulässig.

6. Satzungsbestimmung über die Rechnungsbelege und Prüfung:

- a. *Der/die 1 und 2. Vorsitzende mit der restlichen Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereines. Der/die 1 und 2. Vorsitzende hat am Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss zu erstellen, der der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.*
- b. *Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.*

§ 11 Kassenprüfer

1. *Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.*
2. *Soweit die Mitgliederversammlung den Kassenprüfern keine weiteren Aufgaben zuweist, prüfen sie mindestens einmal jährlich die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den vorhandenen Belegen sowie die ordnungsgemäße Führung der Bücher und den Jahresabschluss. Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung.*
3. *Tritt ein Kassenprüfer zurück oder steht aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung, kann die Vorstandschaft eine/n Ersatzkassenprüfer/in bestellen.*

§ 12 Tätigkeiten

1. *Sämtliche Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Eventuell anfallende Auslagen werden ersetzt.*
2. *Die Verwaltungskosten dürfen 15% der Mitgliedsbeiträge nicht überschreiten.*

§ 13 Vermögen

1. *Das Vermögen des Vereines ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsvereines erreicht werden.*
2. *Ergibt sich ein Überschuss, so ist dieser einer Rücklage zuzuführen. Nach Vorschlag der Vorstandschaft kann ein Überschuss zur Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge oder zur Erhöhung des Sterbegeldes oder für beide Zwecke zugleich verwendet werden.*
3. *Ergeben Untersuchungen einen Fehlbetrag, so ist dieser zu Lasten der Rücklagen auszugleichen. Wenn die Rücklagen hierzu nicht ausreichen, sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Beiträge zu erhöhen, oder das Sterbegeld*

herabzusetzen. Es ist der Mitgliederversammlung vorbehalten, auch beides vorzunehmen.

§ 14 Neutralität

1. Bestreben und Arbeiten politischer oder religiöser Natur sind in dem Verein ausgeschlossen. Der Verein ist in jeder Beziehung neutral.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die unter Ankündigung dieses Punktes nur zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Nach der Auflösung des Vereines findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch die Vorstandschaft, wenn nicht von der Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
- 3.1. Das Vermögen des Vereines wird nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Plan unter die Mitglieder verteilt.
- 3.2. Die Mitgliedsschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 17 Ehrenordnung

1. Ehrenmitglied des Vereines wird, wer als Mitglied das 80. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die „Goldene Vereinsnadel“ erhalten Mitglieder/innen die 40 Jahre (vierzig) ununterbrochen dem Verein angehören.

§ 18 Besondere Angelegenheiten

1. In allen, in dieser Satzung nicht vorgesehenen und nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Fällen entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die heutige ordentliche Mitgliederversammlung sofort in Kraft.
2. Änderungen der Satzung sind nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für alle Beteiligten bindend.

- Niedermohr den 21. März 2025 -

Die bisher bestehende Satzung wurde am 19. Oktober 1986 in das Vereinsregister Zweibrücken unter dem Aktenzeichen VR 534 L eingetragen.

Der erfolgte Satzungsnachtrag wurde von der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit Schreiben vom 11.02.1993 überprüft und zugestimmt, am 14.03.1993 neu gefasst und am 22. Juli 1993 in das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 534 L eingetragen.

Weitere Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung wurden am 04. März 2001 sowie am 14. März 2004 beim Vereinsregister eingereicht und als Änderungsnachtrag eingetragen.

Die aktuell Vorstehende Satzung wurde der Mitgliederversammlung am 21. März 2025 vorgelegt und von dieser genehmigt. Die Satzung wurde unter Berücksichtigung aller vorheriger Änderungen und Eintragungen zum 21. März 2025 neu gefasst und an das Vereinsregister unter dem neuen Aktenzeichen VR 10534 eingereicht.

Entwurf und Herstellung:

Eigenproduktion des

Arbeiter-**U**nterstützungs-**V**erein 1905 e. V.

66879 Niedermohr